



Gestaltungsleitfaden für eine attraktive Innenstadt



Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität. Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen für Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abstimmdenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt möglich.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erstellung ortsbezogener Nutzungspläne. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung zur Sondernutzung. Sie dienen der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander und zu den öffentlichen Nutzungen und enthalten in der Hauptsache Aussagen zu Schirmstandorten, Schirmgrößen, Markisen, Freihaltezonen und die Abgrenzung der Sondernutzungsfläche.

Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis. (vgl. 11. Beantragung der Sondernutzungserlaubnis)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Nagolder Innenstadt, d.h. der Bereich innerhalb und beidseitig des City-Umfahrungsrings und des Nagoldufers, sowie die Freudenstädter Straße bis zur Einmündung Kronenstrasse.

Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

Der Gestaltungsleitfaden wurde durch den Gemeinderat der Stadt Nagold in seiner Sitzung Am 19.11.2019 beschlossen und gilt ab 01.01.2020



1. Witterungsschutz: Schirme und Markisen

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen.

Bespannung		
FORMAT:	quadratisch	
GESTALT:	<ul style="list-style-type: none"> • klassische Schirmform, abgeflacht • ohne Volants • keine Ampelschirme, keine Regenrinnen 	
GRÖSSE:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Als Anhaltspunkt zur Orientierung sind im Folgenden Gehwegbreiten (B) und Schirmgrößen (Kantenlänge S) aufgeführt. Genauer regelt der jeweilige Nutzungsplan.	
	B ≤ 3,00 m	kein Schirm → Markise oder Sonnensegel
	B = 3,00 – 4,00 m	S = 2,00 m
	B = 4,00 m	S = 2,50 m
	B > 4,00 m	S = 3,00 m
	Gastronomie	S = max. 3,50 m, bei entsprechend vorhandener Fläche
MATERIAL:	witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe	
FARBE:	<ul style="list-style-type: none"> • einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, elfenbein, sandfarben, lichtiges grau • Werbeaufdrucke, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nicht zulässig 	
Gestell		
MATERIAL:	frei	
FARBE:	Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, elfenbein, schwarz, anthrazit, grau	

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme, die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen.

Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Nagold abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelnen ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungsplan verzeichnet.



gewünschtes Erscheinungsbild

- Die Bespannung der Schirme ist bei Bedarf, spätestens jedes dritte Jahr grundlegend zu reinigen.
- Beschädigte Schirme sind umgehend zu entfernen.
- Der Zustand von Bestandsschirmen wird vor Erteilung der jährlichen Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt festgestellt und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ggf. verweigert.



Erscheinungsbild vor dem Gestaltungsleitfaden



verschmutzte und schadhafte Schirme

1.2. Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten. Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtplanungsamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

Vorhandene Markisen haben bis zur Erneuerung Bestandschutz. Erneuerte Markisen müssen entsprechend dem Gestaltungsleitfaden gestaltet sein.



freistehendes Markisensystem

Freistehende Markisensysteme sind nicht zugelassen.

GESTALT:	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Volant • die Traufkante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden • zelt- bzw. dachähnliche oder sonstige Sonderformen sind nicht gestattet
LÄNGE:	<p>Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren.</p>
BREITE: (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	<p>Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 2,50 m nicht überschreiten.</p>
FARBE:	<ul style="list-style-type: none"> • einfarbig weiß, sand- oder elfenbeinfarben, liches grau • keine Werbeaufdrucke

2. Möblierung

Tische und Stühle für die Außenbewirtung oder die dem Kundenaufenthalt dienen sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie sind Ausdruck der Eigendarstellung der einzelnen Gewerbestätte.

Jedoch soll im urbanen Kontext der Innenstadt auf ein stimmiges und hochwertiges Erscheinungsbild geachtet werden, welches die jeweilige besondere Situation berücksichtigt und ihr angemessen ist.

- Vollkunststoffstühle und -Tische, so genannte Monoblock Möbel sind ausgeschlossen.
- Möbel mit Werbeaufdrucken oder in grellen Farben sind nicht gestattet.
- Innenstadtuntypische Möblierungen wie Strandkörbe, Strandliegen, Biergarten-Mobiliar und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern wie z. B. Sitzsäcke, sind nicht gestattet.
- Loungemöbel können dann zugelassen werden, wenn sie die Offenheit des Stadtraums nicht beeinträchtigen.
- Improvisiert wirkende Eigenbaumöbel oder originär nicht als gastronomische Möblierung vorgesehene Gegenstände sind nicht zulässig.
- Situationsbezogen können besondere Möblierungen gestattet werden.
- Das Aufstellen von Heizgeräten im Außenbereich ist nicht gestattet.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nicht zulässig.

Hierzu zählen u. a.

- mobile Zaunelemente
- Windschutzsysteme
- Rankgerüste

Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel entsprechend dem Konzept für mobiles Stadtgrün zu verwenden.

Bezüglich der Gestaltung der Außenmöblierung ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Stadtplanungsamt verpflichtend.



Werbeaufdrucke



Loungemöbel als Barriere



Möbel Marke Eigenbau



Einhausung mit Pflanzkübeln

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden.

Im Ganzen sollen die Warenpräsentationen ein einheitliches und hochwertiges Gesamtbild ergeben.

- Die Höhe der Verkaufssysteme wird auf maximal 1,80m beschränkt
- Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt

Tische und Sitzgelegenheiten vor Einzelhandelsgeschäften, die beispielsweise Kundengesprächen dienen, werden wie Außenbewirtungen der Gastronomie behandelt.



unterschiedlichste Verkaufsstände

4. Kundenstopper

Die Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper sind mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ nicht zu vereinbaren. Oft werden Sie von Besuchern der Innenstadt als ärgerliches Hindernis wahrgenommen und verfehlen so ihr eigentliches Ziel. Dies gilt besonders für Kundenstopper die keine relevanten Informationen wie z. B. tagesaktuelle Angebote vermitteln.

Daher wird das Aufstellen von Kundenstoppnern reglementiert.

- Die Anzahl ist pro Geschäftseinheit auf ein Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die max. Höhe 1,20 m.
- Die Aufstellung ist nur direkt an der Fassade möglich.
- Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegbreite mind. 1,20 m).
- Die Form einer Klapptafel ist vorgeschrieben. Sonderformen sind nicht gestattet
- Formen mit mehr als zwei Werbeflächen sind nicht zugelassen
- Es darf keine Be- oder Hinterleuchtung erfolgen
- Das Bekleben mit kleinteiligen einzelnen Zetteln oder andere Darstellungsvarianten die einen minderwertigen und ungepflegten Eindruck der Werbeanlage erzeugen sind nicht statthaft
- Für Papier oder andere feuchtigkeitsempfindliche Werbeträger ist eine entsprechende Abdeckung Pflicht



Kundenstopper entsprechend

Gestaltungsleitfaden

Gastronomie

Für Gastronomen ist die Verwendung von schlichten schwarzen o. dunkelgrünen Tafelplatten ohne Rahmung oder mit Holzrahmung zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich.

Die Beschriftung hat mit Kreide oder gleich anmutenden Farben zu erfolgen.

Das Bekleben der Tafeln mit Zetteln, Folien o. ä. ist nicht gestattet.

Die Tafeln sind so aufzustellen, dass sie sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes befinden.



Tafelaufsteller für Gastronomie

5. Spielgeräte

Private mechanisierte Spielgeräte (mit Geldeinwurf) sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.



mechanisiertes Spielgerät

6. Fahrradständer

Das Aufstellen privater Fahrradständer ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fahrradständer die der Präsentation von Fahrrädern als Verkaufs- oder Mietware dienen.



Fahrradständer als Werbefläche

7. Mobile Werbeobjekte

Mobile Werbeobjekte werden nicht zugelassen.



Bsp. für mobile Werbeobjekte

8. Abstellen und Lagern

Das Lagern von Gegenständen im öffentlichen Raum ist untersagt. Dies gilt auch für nicht genutztes Außenmobiliar.



Lagern von Außenmobiliar

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Nagold ist ermächtigt, Verstöße gegen den Gestaltungsleitfaden als Teil der Sondernutzungserlaubnis als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und ein Bußgeld zu verhängen.

10. Werbeanlagen

Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als einem Quadratmeter sind genehmigungspflichtig. (LBO-BW)
Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das Bauverwaltungsamt

Herr
Gunter Schwalbe
Burgstraße 10
72202 Nagold

Telefon: 07452/681- 269
E-Mail: gunter.schwalbe@nagold.de

11. Beantragung der Sondernutzungserlaubnis

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Nagold wird im **Ordnungsamt** beantragt.

Herr
Markus Kalmbach
Zimmer: 204
Rathaus Nagold
Marktstraße 27-29
72202 Nagold

Telefon: 07452 681-202
Fax: 07452 681-5202
E-Mail: markus.kalmbach@nagold.de

Im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens erfolgt vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt. Wenn Sie einen Neuantrag stellen oder eine Änderung einer bestehenden Sondernutzungserlaubnis beantragen wollen setzen Sie sich bitte vorab mit dem Stadtplanungsamt in Verbindung.

Sie sollten bevor Sie Investitionen in Außenmöblierungen tätigen unbedingt mit dem Stadtplanungsamt abklären, ob diese dem Gestaltungsleitfaden entsprechen.

Frau
Dorothea Traub

Zimmer 115
Burgstraße 10
72202 Nagold

Telefon: 07452 681-191
Fax: 07452 681-5191
E-Mail: dorothea.traub@nagold.de

Herr
Guido Grüner

Zimmer 114
Burgstraße 10
72202 Nagold

Telefon: 07452 681-256
Fax: 07452 681-5256
E-Mail: guido.gruener@nagold.de